Prof. Dr. Thomas Rüfner, Römisches Privatrecht 2

Privatrecht und Zivilprozess – 4.11.2009

Materialien unter http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30424

Nachtrag: Die Justinianische Kodifikation

- *Digesta* oder *Pandectae*, publiziert 533, Auszüge aus den Schriften der klassischen Juristen mit Gesetzeskraft versehen.
- *Institutiones*, gleichfalls 533 publiziert, Anfängerlehrbuch – mit Gesetzeskraft.
  - Das Werk basiert auf dem Lehrbuch des klassischen Juristen Gaius (um 160 n. Chr.)
- *Codex Iustiniani* oder *Iustinianus*, zuerst 529, dann 534 in überarbeiteter Form publiziert, Sammlung kaiserlicher Gesetze von Hadrian (117–138 n. Chr.) bis zu Justinian selbst.
- Eine amtliche Sammlung der von Justinian nach Publikation des *Codex* erlassenen Gesetze (*Novellae*/Novellen) kam nicht zustande.

Prozessarten

- **Legisaktionenverfahren**
  - *Lege agere* : Handeln nach festen Spruchformeln, die von den Parteien vor dem Magistrat gesprochen werden mussten.
  - Im Lauf des 2./1. Jh. v. Chr. vom Formularprozess verdrängt.
  - 17 v. Chr. (mit wenigen Ausnahmen) abgeschafft.
- **Formularprozess**
  - *Agere per formulam* : Der Prozess wird durch eine Formel bestimmt, die der Gerichtsmagistrat dem Richter vorgibt.
  - Im Lauf des 3. Jh. n. Chr. vom Kognitionsprozess verdrängt.
  - 342 n. Chr. förmlich abgeschafft.
- **Kognitionsprozess**
  - *Cognitio* : Prüfung und Entscheidung einer rechtlich relevanten Frage durch einen Amtsträger.

Der Zivilprozess der klassischen Zeit

- In der klassischen des römischen Rechts ist der Formularprozess das ordentliche Zivilverfahren.
  → Die klassischen Juristen legen das Formularverfahren zugrunde.
- Aber:
  - In manchen Bereichen wird noch im Legisaktionenverfahren prozessiert.
  - In anderen Gebieten herrscht schon der Kognitionsprozess.

Der Formularprozess

1. Phase *in iure*
   - Die Parteien erscheinen vor dem Tribunal des Gerichtsmagistrats und tragen ihr Anliegen vor.
   - Der Gerichtsmagistrat setzt einen (oder mehrere) Richter ein und erteilt die Formel.
2. Phase *apud iudicem*
   - Der Richter (oder die Richterbank) hört die Parteien an und erhebt Beweis.
   - Am Ende wird auf der Grundlage der Formel das Urteil gesprochen.

An das Urteil schließt sich – falls der Kläger obsiegt – das Vollstreckungsverfahren an.

Die Gerichtsmagistrate im Formularprozess

- In Rom
  - *Praetor urbanus* für Prozesse unter römischen Bürgern.
  - *Praetor peregrinus* für Prozesse mit Beteiligung von Nichtbürgern.
  - *Aediles curules* für Marktstreitigkeiten.
- In den Provinzen:
  - Provinzstatthalter halten Gerichtstage (*conventus*) in größeren Städten ab.
- In Kolonien und Munizipien römischer Bürger oder Halbbürger (Latiner):
  - Gemeindemagistrate (meist: *duoviri iure dicundo*).
  - Gerichtsbarkeit nur über Sachen mit geringerem Streitwert.

Die Urteilsrichter

- *Iudex unus* = Einzelrichter
- *Recuperatores* (wörtlich: Wiederbeschaffer): Richterbank mit drei oder fünf Richtern
  - Zuständigkeit für bestimmte deliktsrechtliche Klagen, Freiheitsprozesse u.a.
- *Centumviri* (Hundertmänner): Ein Gerichtshof mit 105 Mitgliedern, der in vier Kammern entschied.
  - Zuständig für Erbrechtssachen (*hereditatis petitio* und *querela inofficiosi testamenti*).
  - Bei Verfahren vor dem Zentumviralgericht wurde noch in klassischer Zeit das Legisaktionenverfahren angewendet.

→ Die Richter werden aus einer Richterliste in einem komplizierten Verfahren ausgewählt. Die Liste enthält Senatoren (?) und Ritter. Die Parteien können auch einen Richter bestimmen, der nicht auf der Liste steht.

Der Ablauf des Formularprozesses

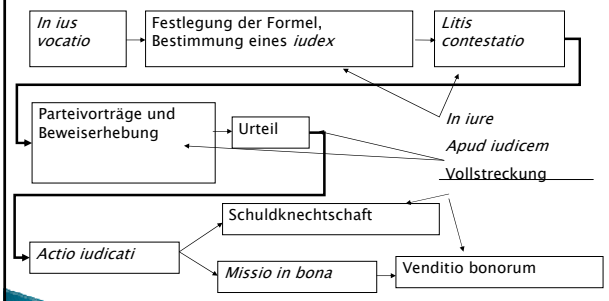

Die Einleitung des Formularprozesses

- *In ius vocatio*: Aufforderung des Klägers an den Beklagten, ihm sofort zum Gerichtsmagistrat zu folgen.
  - Notfalls gewaltsame Durchsetzung des Ladungszwanges oder
  - Einleitung eines Gesamtvollstreckungsverfahrens (*missio in bona/bonorum venditio*) bei Ungehorsam gegenüber der Ladung (oder Unerreichbarkeit des Beklagten), aber
  - Kein Versäumnisurteil.
- Eventuell Vertagung oder Verweisung durch erzwungene oder freiwillige Gestellungsversprechen (*vadimonia*).

Die Festlegung der Klageformel

- Schon bei der in *ius vocatio* muss der Kläger dem Beklagten mitteilen, welche *actio* er erheben will *(editio actionis*).
- Der Gerichtsmagistrat entscheidet, ob und welche Klage er gewährt und ob in die Klageformel eine *exceptio* für den Beklagten einzuschalten ist.
- Die Klageformeln und *exceptiones* sind aus dem Edikt des Gerichtsmagistrats ersichtlich.

Beispiel für eine Klageformel

„Si paret Aulum Agerium apud Numerium Negidium mensam argenteam deposuisse eamque dolo malo Numerii Negidii redditam non esse, — *Intentio*

si in ea re nihil dolo malo Auli Agerii factum sit neque fiat, — *Exceptio*

quanti ea res erit, tantam pecuniam, iudex, Numerium Negidium Aulo Agerio condemna!“ — *condemnatio*

„Wenn es sich erweist, dass Aulus Agerius bei Numerius Negidius einen silbernen Tisch in Verwahrung gegeben hat und dieser durch die Arglist des Numerius Negidius nicht zurückgegeben wurde

und sofern in dieser Angelegenheit nichts mit Arglist des Aulus Agerius geschehen ist oder noch geschieht,

dann, Richter, verurteile den Numerius Negidius zugunsten des Aulus Agerius zum Wert dieser Sache!“

Die *litis contestatio* (Streitbefestigung)

- Abschluss des Verfahrens *in iure* durch Entgegennahme der Richterbestellung und Formelfestsetzung
- Mit der *litis contestatio* ist die Klage „verbraucht“ → wegen desselben Anspruchs kann grundsätzlich nicht noch einmal geklagt werden.
- Der Zeitpunkt der *litis contestatio* ist für den Haftungsumfang wichtig (ähnlich wie heute die Rechtshängigkeit vgl. z.B. §§ 989, 818 Abs. 4 BGB).

Das Verfahren *apud iudicem/in iudicio*

- Bei Nichterscheinen einer Partei Urteil zugunsten der erschienen Partei
  - In dieser Phase ist also eine Art von Versäumnisurteil möglich.
- Ansonsten Beweiserhebung und Fällung des Urteils durch den *iudex*, durch ein *consilium* beraten.
  - In dieser Phase treten evtl. Prozessredner (*oratores*) für die Parteien auf (Bsp.: Reden Ciceros).
- Das Urteil lautet immer auf einen Geldbetrag (→ *condemnatio pecuniaria*, keine specific performance!)

Das Vollstreckungsverfahren

- Einleitung des Verfahrens durch Erhebung der *actio iudicati* (d.h. Beginn eines neuen Streitverfahrens)
- Erfolg mit der *actio iudicati* ermöglicht dem Gläubiger die Personal- oder Vermögensvollstreckung.
  - Personalexekution: Abführung des Schuldners in die Schuldknechtschaft
- Vermögensexekution:
  - Gesamtvollstreckung: Veräußerung des Schuldnervermögens an denjenigen, der den Gläubigern die höchste Quote bietet.
  - Eine Einzelzwangsvollstreckung existiert nicht.

Prof. Dr. Thomas Rüfner, Römisches Privatrecht 3

Formale Übereignungs- und Verpflichtungsgeschäfte – 11.11.2009

Materialien unter https://lus-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30424